

RS OGH 1998/3/10 10ObS387/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1998

Norm

BPGG §19 Abs1

BPGG §19 Abs1 Z1

BPGG §19 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die überwiegende Durchführung der Pflege (§ 19 Abs 1 Z 1 BPGG) bzw das überwiegende Aufkommen für die Pflege (§ 19 Abs 1 Z 2 BPGG) bezieht sich nur auf die Rangordnung innerhalb jener vom Versicherten (von der pflegebedürftigen Person) verschiedenen Personen, die die Pflege tatsächlich besorgt haben oder die für die Pflege aufgekommen sind und sich dabei am meisten hervorgetan haben. § 19 Abs 1 BPGG bestimmt als sondererbfolgerechtliche Regelung die Rangfolge unter den Fortsetzungsberechtigten. Die verstorbene pflegebedürftige Person und die von ihr für die Pflege aufgewendeten Leistungen sind bei Ermittlung des Fortsetzungsberechtigten insoweit ohne Bedeutung. Ein Vergleich der Aufwendungen des verstorbenen Pflégling mit den Aufwendungen des Fortsetzungsberechtigten (hier: Pflegeheimträgers) ist nicht anzustellen. Vielmehr sind die Aufwendungen derjenigen Personen zu vergleichen, die gemeinsam oder nacheinander für die Pflege der pflegebedürftigen Person aufgekommen sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 387/97b
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 387/97b
Veröff: SZ 71/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109535

Dokumentnummer

JJR_19980310_OGH0002_010OBS00387_97B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at